

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2023

Nr. 2023/1273

KR.Nr. K 0121/2023 (DBK)

Kleine Anfrage Roberto Conti (SVP, Bettlach): Jahrespromotion an den Kantonsschulen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss § 28 und 28^{bis} des Reglements über Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn besteht bei den beiden Kantonsschulen ab dem 3. Maturitäts-Schuljahr die Jahrespromotion, für das 1. und 2. Maturitäts-Schuljahr die Semesterpromotion. Bei der Fachmittelschule (FMS) besteht grundsätzlich die Jahrespromotion. Sowohl an der Maturitätsschule als auch an der FMS zeigen Erfahrungen deutliche Vorteile der Jahrespromotion gegenüber der Semesterpromotion. Vorteile zeigen sich einerseits in Form der Entlastung der Schüler und Schülerinnen bei der Anzahl Leistungsbewertungen, beim Notendruck sowie in Form einer entspannten Lernatmosphäre, weil bei einer Jahrespromotion mehr Zeit für die Stoffaufnahme und -verarbeitung besteht und dadurch auch die Selbstständigkeit gefördert wird.

Andererseits würde auch der administrative Aufwand bei einer Jahrespromotion beträchtlich sinken (u.a. bei der Stundenplanung, Anzahl Klassenkonferenzen, Notentermine).

In diesem Sinne bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die generelle Einführung der Jahrespromotion bereits beim Eintritt in die Maturitätsschule eine mögliche Option? Was spricht dafür, was dagegen?
2. Falls nein: Ist die Einführung der Jahrespromotion ab dem 2. Maturitäts-Schuljahr eine mögliche Option?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die gymnasialen Maturitätslehrgänge dauern gemäss den Vorgaben des Bundes und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) vier Jahre. Im Kanton Solothurn bilden sie strukturell das 11. bis 14. Schuljahr nach HarmoS. Das erste Gymnasialjahr ist somit das 11. respektive letzte obligatorische Schuljahr. Die Aufnahme in die erste Klasse des Gymnasiums setzt im Regelfall den Besuch der zweiten Klasse der Sekundarschule P (Sek P) oder der dritten Klasse der Sekundarschule E voraus. Für die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler des ersten Gymnasiums ist dies nicht nur der Beginn des vierjährigen gymnasialen Maturitätslehrgangs, sondern im Anschluss an die zweijährige Sek P auch das letzte Jahr der obligatorischen Schulzeit (ca. 85 % der Schülerinnen und Schüler stammen aus einer Sek P).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Ist die generelle Einführung der Jahrespromotion bereits beim Eintritt in die Maturitätsschule eine mögliche Option? Was spricht dafür, was dagegen?

Nein, die generelle Einführung der Jahrespromotion ist keine Option. Wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, ist das erste Gymnasium für die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler auch das letzte obligatorische Schuljahr und somit ein Meilenstein in der schulischen Laufbahn. Zwar ist die vorgelagerte Sek P als Vorbereitung für die gymnasiale Maturitätsschule ausgestaltet und als direkter Weg zur gymnasialen Maturität konzipiert, die Erfahrungen zeigen jedoch, dass ein namhafter Anteil der Schülerinnen und Schüler nach dem Absolvieren des ersten Gymnasialjahrs nicht ins zweite Gymnasialjahr übertritt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Eine spezifische Berufswahl, fehlende Motivation für eine mehrjährige, fordernde, schulische Ausbildung oder ungenügende Leistungen können dazu führen, dass das Gymnasium nach dem ersten Jahr abgebrochen wird. Die Promotionsentscheide im ersten Semester des ersten Gymnasialjahrs stellen für alle Schülerinnen und Schüler eine wichtige Standortbestimmung dar. Je nach Zeugnisnoten respektive Promotionsstand nach dem ersten Semester muss für die Aufnahme in die Fachmittelschule (FMS) oder in den Berufsmaturitätslehrgang (BM) die jeweils im März stattfindende Aufnahmeprüfung absolviert werden. Würde die Standortbestimmung nach dem ersten Semester entfallen und der Promotionsentscheid erst am Ende des Schuljahrs bekannt sein, wäre dies ein markanter Nachteil für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich erst in der zweiten Schuljahreshälfte gegen den weiteren gymnasialen Weg entscheiden. Sie hätten am Schuljahresende im Juli kaum noch Chancen auf dem Lehrstellenmarkt und könnten erst im Folgejahr die Aufnahmeprüfung für die FMS oder die BM absolvieren. Die Folge wäre eine Erhöhung der bereits heute schon unerwünscht hohen Repetitionsquote. In den meisten Kantonen der Schweiz erfolgt im 11. Schuljahr nach HarmoS eine Semesterpromotion mit Noten. Die EDK/IDES-Kantonsumfrage gibt dazu einen schematischen Überblick¹⁾.

Das Reglement über Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Promotionsreglement Maturitätsschulen vom 30.3.1998²⁾) legt die Zeugnistermine (§ 22) sowie die Beurteilung der Leistungen für die Zeugnisnoten (§§ 24 und 25) fest. In § 24 Absatz 2 wird die Anzahl der Bewertungen pro Zeugnis festgehalten. Diese als Mindestvorgabe definierte Angabe (Anzahl Bewertungen gleich Anzahl Wochenstunden) wurde per 1. August 2019 angepasst. Sie liegt im interkantonalen Vergleich am unteren Ende. Mit einer konsequenten, Fächer übergreifenden Koordination der Prüfungstermine während des ganzen Semesters kann eine wesentliche Entlastung der Schülerinnen und Schüler erreicht werden. Da die Stundentafeln der Gymnasien Jahreswochenstunden ausweisen, erfahren diese kaum Veränderungen während des Schuljahrs.

¹⁾ <https://edudoc.ch/nanna/record/212321/files/115.pdf?withWatermark=0&withMetadata=0&version=4®isterDownload=1>, abgerufen am 4.7.2023.

²⁾ BGS 414.441.5

3.2.2 Zu Frage 2:

Falls nein: Ist die Einführung der Jahrespromotion ab dem 2. Maturitäts-Schuljahr eine mögliche Option?

Die Einführung einer Jahrespromotion im zweiten Gymnasialjahr (entspricht dem ersten nach-obligatorischen Schuljahr) drängt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf. Im Rahmen des Projekts «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» (WEGM), welches im Juni 2019 lanciert wurde und deren totalrevidierte Rechtsgrundlagen die EDK und der Bundesrat am 22./28. Juni 2023 gutgeheissen haben, werden zwingend Änderungen der kantonalen Gesetzgebung nötig sein. Die Diskussion einer möglichen Jahrespromotion im zweiten Gymnasialjahr soll im Gesamtkon-text dieser Änderungen geführt werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Volksschulamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat